



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{2}$ S. 21 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 297.

Leipzig, Freitag den 21. Dezember 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Der Copyrightvermerk.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Bereits in den ersten Kriegsmonaten wurde auf mancher Seite an der Anbringung des für die Erwirkung des Urheberrechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika notwendigen sogenannten Copyrightvermerks in englischer Sprache Anstand genommen. Das erregte nationale Gefühl erachtete sich da und dort hierdurch verletzt, und man verlangte, daß der Vermerk in einem gleichwertigen Ausdruck der deutschen Sprache zur Anwendung gebracht werde. Es bedurfte der mehr oder minder eingehenden Darlegung der Vorschriften des amerikanischen Rechts, um die Betreffenden zu beruhigen und davon zu überzeugen, daß der deutsche Verleger auf die Anbringung des Vermerks in englischer Sprache nicht verzichten könne, wenn anders er sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, dem Nachdruck in Amerika Tür und Tor zu öffnen. Der Copyrightvermerk ist demgemäß auch nach wie vor in der dem amerikanischen Recht entsprechenden Weise angebracht worden. Neuestens ist nun die Frage abermals erörtert worden, offenbar aus Veranlassung des Eintritts der Vereinigten Staaten in die Reihe der mit Deutschland im Krieg befindlichen Staaten. Man hat behauptet, daß die Anbringung des Schutzvermerks in englischer Sprache nicht erforderlich sei. Die Münchener »Jugend« bringt den Vermerk jetzt in deutscher Sprache an. Dieser Ansicht muß mit der größten Entschiedenheit entgegengetreten werden. Nach den Vorschriften des amerikanischen Gesetzes vom 4. März 1909, der Proklamation des Präsidenten Taft vom 8. Dezember 1910 und den zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen unterliegt es keinem Zweifel, daß alle Exemplare eines zu schützenden Werks den Vermerk »Copyright by P. P.« mit Angabe des Jahres des Erscheinens tragen müssen. Die Angabe in deutscher Sprache genügt nicht, um dem betreffenden Werk den Schutz in Amerika zu sichern. Soweit zu sehen, hat in der Literatur hierüber ebensowenig ein Streit bestanden wie in der Praxis. Allerdings ist es nicht erforderlich, den Copyrightvermerk auch auf solchen Exemplaren anzubringen, die nicht zur Verbreitung in den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt sind. Das amerikanische Urheberrechtsgesetz steht auf dem Standpunkt, daß es nichts schade, wenn auf einzelnen Exemplaren der Vermerk aus Versehen nicht angebracht worden ist. Ein Verlust des Urheberrechts soll aus diesem Versehen nicht entstehen. Daher würde ein nicht zur Verbreitung in den Vereinigten Staaten bestimmtes Exemplar, das aus diesem Grunde den Vermerk nicht trägt, das ohne und gegen die Absicht des Verlegers nach dort gelangt ist, den Verleger nicht des Schutzes berauben (vgl. Osterrieth, Gewerbbl. Rechtsschutz Bd. 14, S. 167). Andererseits aber ist mit Sicherheit anzunehmen, daß, wenn überhaupt keine Exemplare den Vermerk tragen, das Urheberrecht dort nicht geschützt ist. Mit vollem Recht hat daher Osterrieth allen Verlegern, und den Zeitschriftenverlegern vor allem, dringend empfohlen, den Vorbehalt

möglichst auf allen Exemplaren anzubringen. Aller Voraussicht nach wird man in Amerika die Prüfung der Frage, ob den geltenden Bestimmungen über Anbringung des Vermerks genügt worden ist, in Zukunft noch strenger vornehmen als bisher. Es ist daher nach wie vor unbedingt erforderlich, daß jedenfalls auf allen Exemplaren, die zur Verbreitung in den Vereinigten Staaten bestimmt sind, der Copyrightvermerk nach wie vor, und zwar in englischer Sprache angebracht wird. Die Anbringung in deutscher Sprache ist vollkommen nutzlos, und der Verleger muß sich darüber klar sein, daß ihm dadurch keinerlei Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck in den Vereinigten Staaten zusteht. Das ist die Rechtslage, und die Verleger sollten sich in dieser Frage lediglich von den geltenden Bestimmungen und nicht von Erwägungen leiten lassen, die einem durchaus fremden Gebiete angehören. Ob und inwieweit es möglich und wünschenswert ist, die deutsche Sprache von Fremdwörtern zu reinigen, hat mit der Frage, ob der Vermerk in englischer Sprache angebracht werden muß, nicht das Geringste zu tun. Selbst der Verleger, der die Reinheit der deutschen Sprache in weitestgehendem Maße erstrebt, müßte vor allem besorgt sein, daß das ihm anvertraute geistige Eigentum in den Vereinigten Staaten nicht verletzt werden kann.

Zur Mechanik der Papierverteilung.

Unter der Spitzmarke »Für Dresdener Schundliteratur 70 000 kg Papier bewilligt« schreibt die »Tägliche Rundschau«:

Am 29. Mai 1916 erließen die beiden stellvertretenden Generalkommandos 12 und 19 eine Verordnung gegen die Schundliteratur. Das darauf hierüber aufgestellte Verzeichnis umfaßte 135 Schundschriften, darunter 42 aus Dresdener Verlagen. Inzwischen hat der Berliner Polizeipräsident eine zweite Liste veröffentlicht, die 230 derartige Werke umfaßt, darunter 75 aus Dresden! An der Spitze steht der Dresdener Romanverlag Theodor Nemert mit 22 Schundschriften, der Kongressverlag Fischer & Schmidt mit 12, Adolf Ander mit 12, Mignon-Verlag mit 9, ein Verlagshaus Jungbrunnen (!) mit 4 usw. Während man nun auf der einen Seite die Schundverleger durch Aufstellung der Listen zu bekämpfen sucht, unterstützt man diese Schädlinge auf der anderen Seite, indem man ihnen riesige Mengen Papier zuweist. In Dresden haben die Verleger von Schundliteratur ein monatliches Bezugsrecht von weit über 70 000 kg Papier. Die »Dresdener Volksztg.« hat schon vor Monaten gefordert, daß diese Bezugsrechte aufgehoben werden sollten, allein die zuständige Stelle unterstützt die Schundverleger ruhig weiter. Dafür können aber Werke von Fontane oder vom Nobelpreisträger Gellerup wegen Papiermangels nicht neu aufgelegt werden. Jedes Wort der Kritik könnte hier nur Schaden. Wann soll diesem Skandal ein Ende gemacht werden?

Auf unsere Bitte, zu dieser Einsendung Stellung zu nehmen, schreibt uns die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin:

... Aus dem Artikel in der »Täglichen Rundschau« könnte gefolgert werden, daß bestimmten Dresdner Verlegern ein Ausnahme-